

E n t w u r f

Gesetz mit dem das Wiener Jagdgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Jagdgesetz, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 56/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Grundstücke, die nicht als Eigenjagdgebiet anerkannt sind, bilden das Gemeindejagdgebiet.“

2. In § 10 Abs. 3 wird nach dem Wort „anzueignen“ die Wortfolge „und angeschossenes oder krankes Wild zu töten“ angefügt.

3. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In Jagdruhensgebieten (sowohl in bescheidmäßig festgestellten als auch in ex lege Ruhensgebieten) hat der Magistrat bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen zur Hintanhaltung einer von Wild ausgehenden Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit von Menschen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.“

4. In § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „Sechs Monate“ durch die Wortfolge „Ein Jahr“ ersetzt.

5. § 13 wird folgender Satz angefügt:

„Auf allen übrigen Flächen, die nicht ausdrücklich als Eigen- oder Gemeindejagdgebiet festgestellt sind, ruht die Jagd.“

6. § 86 Abs. 6 und 7 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 4 sind davon nicht betroffen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: